

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DALAAS

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02. September 2024

---

## 8. Verordnung: Taxordnung

---

### VERORDNUNG DER GEMEINDE DALAAS ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Dalaas vom 31.07.2024 wird gemäß § 13 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 59/2023 verordnet:

#### § 1

##### Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Dalaas hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet eine Gästetaxe ein.

#### § 2

##### Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen, und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

#### § 3

##### Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht befreit sind:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenanstalten;
- d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Gäste, nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- f) Personen, die in einer Zweitwohnung nächtigen, für die für das betreffende Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe nach dem Zweitwohnungsabgabengesetz zu entrichten sein wird.
- g) Personen mit Behinderungen ab einem Invaliditätsgrad von 70 v.H., sofern dies von ihnen unter Vorweis entsprechender Originalnachweise (gültiger Behindertenausweis usw.) beantragt wird.

(2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz (bzw. § 6 der Taxordnung) nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungseigentümer die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

(3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftgeber auf Verlangen nachzuweisen.

#### § 4

##### Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des gesamten Jahres mit 2,80 Euro pro Nächtigung einer abgabepflichtigen Person festgesetzt.

**§ 5****Entrichtung und Fälligkeit**

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Die monatliche Abrechnung der Gästetaxe erfolgt durch die Gemeinde Dalaas. Die Abgaben sind jeweils innerhalb eines Monats nach Vorschreibungseingang zu entrichten.
- (4) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (5) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Erfolgt die Gästemeldung über Internet, ist das entsprechende EDV-Programm zu verwenden.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

**§6****Pauschalierung**

- (1) Die Gästetaxe kann gemäß § 18 des Tourismusgesetz LGBl. Nr. 86/1997 idgf auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt werden.

**§7****Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenverordnung Anwendung.

**§ 8****Auskunftsrecht für Gäste**

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

**§ 9****Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.12.2022 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

M a r t i n B u r t s c h e r